

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2018

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Nicht eingearbeitet sind folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderungen:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2022 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).
- Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

<u>Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2021</u>		
Sommer 2018	Sachverhalt	aktualisiert
Einkommensteuer	Kalenderjahr 2017	Kalenderjahr 2021
	Veranlagungszeitraum 2017	Veranlagungszeitraum 2021

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Bruttoarbeitslohn, 12 x 4.000,00 =	48.000,00 €
<u>Werbungskosten (§ 9 EStG)</u>	
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) 0,3 € x 17 km x 226 Tage =	1.152,60 €
Reisekosten	
Verpflegungspauschale (§ 9 Abs. 4a EStG), 2 x 14 € =	28,00 €
Fahrtkosten (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG) 0,3 € x 50 x 2 (Hin- u. Rückfahrt) x 2 =	60,00 €
Kontoführungsgebühren	88,00 €
	16,00 €
Summe der Einkünfte	46.743,40 €

Nichtansätze

- Bei den Aufwendungen für die Kleidung und für die Reinigung handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die weder bei der Einkunftsart noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen (§ 12 Nr. 1 EStG).
- Die berufliche Fortbildungsleistung (Seminar) des Arbeitgebers führt nicht zu Arbeitslohn, weil die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurde (R 19.7 Abs. 1 Satz 1 LStR). Ein Werbungskostenabzug ist nicht möglich, weil der Arbeitgeber die Seminargebühr gezahlt hat.

Aufgabe 2

Steuerermäßigung nach § 35a EStG

• **Reinigung Wohnung**

Tatbestandsmerkmale

- § 35a Abs. 2 EStG Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistung nach § 35a Abs. 3 EStG ist.
- § 35a Abs. 4 EStG Die Dienstleistungen wurden in einem in der EU liegenden Haushalt des Stpfl. erbracht.
- § 35a Abs. 5 EStG
 - Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten und sind nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden.
 - Begünstigt sind Arbeitskosten und Fahrtkosten (BMF-Schreiben v. 9.11.2016, RdNr. 39).
 - Der Steuerpflichtige hat für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten.
 - Die Zahlung erfolgte auf das Konto der Gebäudereinigungsfirma.

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG

125,00 x 12 Monate = 1.500,00 x 20 % = 300,00 €
höchstens 4.000,00

• **Schornsteinfeger und Heizungswartung**

Tatbestandsmerkmale

- § 35a Abs. 3 EStG
 - Handwerkerleistungen
 - Die Maßnahmen sind nicht öffentlich gefördert.
- § 35a Abs. 4 EStG Die Handwerkerleistungen wurden in einem in der EU liegenden Haushalt des Stpfl. erbracht.
- § 35a Abs. 5 EStG
 - Die Aufwendungen sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten und sind nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden.
 - Begünstigt sind Arbeitskosten und Fahrtkosten (BMF-Schreiben v. 9.11.2016, Rdnr. 39).
 - Der Steuerpflichtige hat für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten.
 - Zahlung auf das Konto des jeweiligen Erbringers der Leistung.

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG

(57,00 + 73,00) = 130,00
20% von 130,00 = 26,00 €
höchstens 1.200,00

gesamt **326,00 €**

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Sachverhalt 2

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§15 EStG)

Einnahmen, $10 \times 30.000,00 =$			300.000,00 €
<u>Betriebsausgaben</u>			
Abschreibung Photovoltaikanlage (§ 7 Abs. 1 EStG)			
Kaufpreis	3.500.000,00 €		
Gebühren	200.000,00 €		
AfA-Bemessungsgrundlage	<u>3.700.000,00 €</u>		
Lineare AfA (§ 7 Abs. 1 EStG)			
$(3.700.000,00/20 \text{ Jahre}) = 185.000,00 \times 11/12 =$		169.583,00 €	
<u>alternativ Wj. 2021:</u>			
degressive AfA 2021: $2,5 \times 5\%$ (lineare AfA) = 12,5%			
$3.700.000 \text{ €} \times 2,5\% \times 11/12 = 423,958,33 \text{ €}$			
Disagio (marktüblich)		15.000,00 €	
Zinsen, $1,5\%$ von $3.000.000,00 = 45.000,00 \times 11/12 =$		41.250,00 €	
Aufwendungen für den Unterhalt der Anlage		7.500,00 €	
Pacht, $12 \times 3.000,00 =$		36.000,00 €	
Einkünfte			<u><u>-269.333,00 €</u></u>
			<u><u>30.667,00 €</u></u>

Nichtansätze

- Tilgung ist die Rückzahlung einer Schuld in Form von Teilbeträgen. → Keine Betriebsausgabe.
- Die Gewerbesteuer ist einkommensteuerrechtlich keine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG).

Steuerermäßigung (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

$4 \times 213,00 = 852,00$

Maximal die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer i. H. v. 460% von $213,00 = 979,80$

Die Steuerermäßigung beträgt **852 €**.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Anschaffungskosten Gebäude

Kaufpreis	75.000,00 €	
Grunderwerbsteuer	3.750,00 €	
Notar Beurkundung Kaufvertrag	1.250,00 €	
Amtsgerichtsgebühren Eigentümerwechsel	1.000,00 €	
	81.000,00 €	
Anteil Grund und Boden		
25,00 x 1.000 = 25.000,00		
25.000,00/75.000,00 = 1/3		
1/3 von 81.000,00 =	-27.000,00 €	
Anteil Gebäude	54.000,00 €	54.000,00 €

Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen		
124.000,00/1,19 = 104.202,00 (netto)		
15% von 54.000 € (AK Gebäude) = 8.100 €		
104.202,00 > 8.100,00 --> anschaffungsnahe Herstellungskosten		124.000,00 €

Hinweis:

- Die Aufwendungen für die Baumaßnahmen i. H. v. 124.000,00 €
- sind anschaffungsnahe Herstellungskosten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG, weil
 - die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt wurden und
 - die Netto-Aufwendungen (104.202 €) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes (8.100 €) übersteigen,
 - können nur im Rahmen der Gebäude-AfA berücksichtigt werden,
 - sind für das Jahr ihrer Entstehung bei der Bemessung der AfA so zu berücksichtigen, als wären sie zu Beginn des Jahres aufgewendet worden (R 7.4 Abs. 9 Satz 3 EStR).

Anschaffungskosten Gebäude		178.000,00 €
----------------------------	--	--------------

Mieteinnahmen

(1.500,00 + 300,00) x 2 x 9 Monate =	32.400,00 €	
(1.500,00 + 300,00) x 6 Monate =	10.800,00 €	43.200,00 €

Werbungskosten (§ 9 EStG)

Gebäude-AfA (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG)		
2% von 178.000,00 =	3.560,00 €	
Notar Grundschuldbestellung	1.500,00 €	
Amtsgerichtsgebühren Grundschuldeintragung	700,00 €	
Bearbeitungsgebühr	2.000,00 €	
Zinsen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG)	3.000,00 €	
Grundsteuer (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 EStG)	480,00 €	
Versicherungsbeiträge	1.500,00 €	
Betriebskosten leerstehende Wohnung (Vermietungsabsicht bestand bereits im Zeitpunkt des Erwerbs)	320,00 €	
Kontoführungsgebühren	68,00 €	-13.128,00 €
Einkünfte		30.072,00 €

Nichtansätze

Die Aufwendungen für die Annonce sind im Jahr der Zahlung (2018) als Werbungskosten zu berücksichtigen (Abflussprinzip, § 11 Abs. 2 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil I: Einkommensteuer

Sachverhalt 4

Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen (§ 33a EStG)

Kind Carlo

Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs (§ 33a Abs. 2 EStG), $924,00 \times 5/12 =$ 385,00 €

Pauschbeträge für behinderte Personen und Pflegepersonen (§ 33b EStG)

Kind Emma

Übertragung Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 EStG) 7.400,00 €

Hinweis: Der Behinderten-Pauschbetrag i. H. v. 7.400 € kann auf die Eltern übertragen werden, da ihn die Tochter nicht selbst in Anspruch nimmt.

Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG, R 33b Abs. 6 EStR) 1.800,00 €

außergewöhnliche Belastungen 9.585,00 €

Nichtansätze

Die Aufwendungen für die diätischen Lebensmittel können nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, § 33 Abs. 2 Satz 3 EStG.

Hinweis: behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Bei Menschen mit den Merkzeichen "aG", "Bl"(blind), "TBl" oder "H" (hilflos) beträgt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale 4.500 EUR und ist bei der Ermittlung des Teils der außergewöhnlichen Belastungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, einzubeziehen (§ 33 Abs. 2a S. 2 Nr. 2, S. 4 EStG). Die zumutbare Belastung kann nicht ermittelt werden, da lt. Sachverhalt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht gegeben ist. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale kann auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind i. S. d. § 32 EStG die Fahrtkostenpauschale nicht selbst in Anspruch nimmt (§ 33b Abs. 5 EStG).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil II: Körperschaftsteuer

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss nach Handelsrecht	350.000,00 €
Korrekturen	
Nachträglich festgesetzte Vorauszahlungen	
▪ Körperschaftsteuer	-20.000,00 €
▪ Solidaritätszuschlag	-1.100,00 €
Personalkostenzuschüsse	5.000,00 € (siehe Hinweise)
Gewinn lt. Steuerbilanz	333.900,00 €
+ verdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	
zinsloses Darlehen (verhinderte Vermögensmehrung)	
2% von 10.000,00 = 200,00 x 6/12 =	100,00 €
Hinweis	
Erhält ein Gesellschafter ein Darlehen von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinssatz, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (H 8.5 "Darlehnszinsen" KStH).	
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)	
Körperschaftsteuervorauszahlungen	20.000,00 €
Vorauszahlungen Solidaritätszuschlag	1.100,00 €
+ nicht abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	
▪ behördliche Geldbuße	3.500,00 €
▪ Bewirtungsaufwendungen, 30% von 500,00 =	150,00 €
▪ Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro	550,00 €
(Unterstellt wird, dass es sich bei dem Betrag von 550 € (Geschenke) um einen Bruttobetrag handelt).	
+ Zuwendungen gemeinnützige Zwecke	6.000,00 €
= Summe der Einkünfte	365.300,00 €
./. abzugsfähige Zuwendungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	
Spende 6.000,00, höchstens 20% von 365.300,00 = 73.060,00	-6.000,00 €
= Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 10d EStG	359.300,00 €
./. Verlustabzug nach § 10d EStG	-25.000,00 €
= Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	334.300,00 €
Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 334.300,00 =	50.145,00 €
Körperschaftsteuervorauszahlungen	-20.000,00 €
Körperschaftsteuerabschlusszahlung	30.145,00 €
Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 50.145,00 =	2.757,97 €
Vorauszahlungen SolZ	-1.100,00 €
Abschlusszahlung Solidaritätszuschlag	1.657,97 €

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018

Hinweise**Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 Euro**

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde > 35 € und die hierauf entfallende nach § 15 Abs. 1a UStG nicht abziehbare Vorsteuer sind

- **handelsrechtlich** jahresüberschussmindernd als **Betriebsausgabe** zu erfassen und
- **steuerrechtlich** aufgrund des Betriebsausgabenabzugsverbots des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG **außerbilanziell hinzuzurechnen**.

Personalkostenzuschuss

- Ein Personalkostenzuschuss ist ein Aufwandszuschuss, der der Verstärkung der Ertragskraft dient.
- Aufwandszuschüsse werden stets erfolgswirksam als **Betriebseinnahmen** erfasst (BFH 17.9.87, III R 225/83).

Im Gegensatz zu Zuschüssen ist die Investitionszulage steuerfrei (§ 13 InvZulG).

Runden

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz (keine Rundung).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1							
	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abziehbare Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	15.000,00 § 10 Abs. 1 UStG	2.850,00	-
b)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Schweiz § 3a Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nr. 3 UStG	nein Das Tatbestandsmerkmal Inland des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht erfüllt.	-	-	-	-
c)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Nürnberg § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	91,59 (98,00/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	6,41 7%	-
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Köln § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	40,00 § 10 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 UStG	7,60	-
<p>Hinweis: Nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG unterliegt die Lieferung des Unternehmers Ulrich an seinen Schwager der Mindestbemessungsgrundlage, weil die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG (Wiederbeschaffungskosten) i. H. v. 40 € (netto) das durch den Schwager entrichtete Entgelt i. H. v. 42 €/1,19 = 35,29 € übersteigt.</p>							
e)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG	Köln § 3 Abs. 6 UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	68,00 § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG	12,92	-
<p>Hinweis: Die unentgeltliche Sachzuwendung (Geschenk) an die Mitarbeiterin zum privaten Bedarf wird einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Zeitpunkt des Erwerbs eine Verwendung im eigenen Unternehmen beabsichtigt war (Verkauf), ▪ der Gegenstand (Wein) zum Vorsteuerabzug berechtigt hat und ▪ keine Aufmerksamkeit (60 € brutto) vorliegt (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 UStG). <p>Die Zuwendung unterliegt damit der Besteuerung (steuerbar und steuerpflichtig).</p> <p>Beabsichtigt der Unternehmer hingegen bereits bei Leistungsbezug, den bezogenen Gegenstand nicht für seine unternehmerische Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Lieferung i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG zu verwenden, ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (Abschn. 15.15 Abs. 1 Satz 1 UStAE). Die unentgeltliche Zuwendung (Geschenk) wird mangels Vorsteuerabzug einer entgeltlichen Lieferung nicht gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b S. 2 UStG) und unterliegt damit <u>nicht</u> der Besteuerung (nicht steuerbar).</p>							

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 1							
	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	abzieh. Vorsteuer §
f)	innergem. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Dresden § 3d UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	nein (§ 4b im Umkehrschluss)	5.500,00 § 10 Abs. 1 UStG	1.045,00	1.045,00 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
g)	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Binz § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	nein (§ 4 im Umkehrschluss)	250,00 (267,50/1,07) § 10 Abs. 1 UStG	17,50 7%	
Hinweis: Die kurzfristige Vermietung von Campingflächen unterliegt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG dem ermäßigten Steuersatz.							

Aufgabe 2		
Voranmeldungszeitraum	Umsatzsteuer	Begründung
März (2017) <i>Bankgutschrift (Anzahlung) am 15. März 2017</i>	950 €	Bei erhaltenen Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Mindest-Ist-Besteuerung § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG
April (2017) <i>Lieferung am 05. April 2017</i>	1.330 €	Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil IV: Umsatzsteuer

Aufgabe 3

	abziehbare Vorsteuer
▪ Eintrittskarte Ausstellung, $(15,00/119) \times 19 =$	2,40 €
▪ Bahnfahrkarte, $(40,00/107) \times 7 =$	2,62 €
<u>Hinweis:</u> Ab dem 01.01.2020 unterliegen Bahntickets dem ermäßigten Steuersatz (§12 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a UStG).	
▪ Taxifahrt, $(20,00/107) \times 7 =$	1,31 €
<u>Hinweis:</u> Für Taxifahrten innerhalb einer Gemeinde ist der ermäßigte Steuersatz von 7% anzuwenden (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. aa UStG).	
▪ Restaurantquittung, $(25,00/119) \times 19 =$	3,99 €
	10,32 €

Der Besucherstuhl berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug, da die Quittung keine Rechnung i. S. d. § 14 UStG ist.

Hinweis:
Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt in seinem Urteil vom 21.11.2018 klar, dass ein Vorsteuerabzug auch ohne oder mit fehlerhafter Rechnung möglich ist, wenn objektiv der Nachweis erbracht wird, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.
Materielle Voraussetzungen:

- Ein Unternehmer bezieht von einem anderen Unternehmer eine Leistung und
- die Eingangsleistung wird für einen Umsatz verwendet, der den Vorsteuerabzug nicht ausschließt

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2021)
Steuerwesen Sommer 2018**

Teil V: Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Aufgabe 1

17.08.2017 + 3 Tage = 20.08.2017 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Bekanntgabe des ESt-Bescheid 2014 am **21.08.2017** (Montag), weil das Ende der 3-Tage-Frist auf einen Sonntag fällt (§ 108 Abs. 3 AO).

Aufgabe 2

Berechnung der Nachzahlungszinsen nach § 233a AO

Beginn des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO): 01.04.2016

Ende des Zinslaufs: 21.08.2017, Tag der Bekanntgabe des ESt-Bescheids 2014 (§ 233a Abs. 2 Satz 3 AO)

16 volle Monate

Unterschiedsbetrag (§ 233a Abs. 3 AO)

Festgesetzte Einkommensteuer	54.340,00 €
Vorauszahlungen	-36.570,00 €
Unterschiedsbetrag (Mehrsohl)	<u>17.770,00 €</u>
abgerundet auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag (238 Abs. 2 AO):	<u>17.750,00 €</u>
Zinsen (§238 Abs. 1 AO): 0,5% x 17.750,00 x 16 (volle) Monate =	1.420,00 €

Hinweis

Das BVerfG hat im August 2021 entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6% (§ 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO) für alle Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter begründeten dies mit dem Zinssatz, der seitdem nicht mehr marktüblich ist.

Allerdings ist das bisherige Recht für Verzinsungszeiträume, die bis ins Jahr 2018 fallen, weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume ist das bisherige Recht dagegen unanwendbar.

Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für die Zinszeiträume ab Januar 2019 zu treffen.

Sachverhalt 2

Die ESt-Abschlusszahlung war am 21.08.2017 + 1 Monat = 21.09.2017 (24:00 Uhr) fällig, § 36 Abs. 4 EStG.

Säumniszuschlag nach § 240 Abs. 1 AO

Die Säumnis beginnt mit Beginn des 22.09.2017 und dauert bis zur Bezahlung am 30.09.2017.

Dies ist 1 angefangener Monat.

Steuerbetrag i. H. v. 17.770 € abgerundet auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag: 17.750 €

1% x 17.750,00 € x 1 (angefangener Monat) = **177,50 €**

Hinweis:

Maßgebend für das Ende des Säumniszeitraums ist nicht der Tag, an dem das Geld überwiesen wird, sondern der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Finanzkasse gutgeschrieben wird (§ 224 Abs. 2 Nr. 2 AO).